

VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Das Unterrichtsverhältnis ist von unbestimmter Dauer. Die Kündigung ist für beide Vertragspartner jederzeit zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
2. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren. Zur Vereinfachung der Zahlungsweise wird diese Gebühr auf 12 gleiche Monatsraten aufgeteilt und monatlich im Voraus per Lastschrift eingezogen. Bei Bar-, Scheckzahlung oder Überweisung ist die gesamte Jahresgebühr im Voraus zu entrichten.
3. Der Unterrichtsnehmer vereinbart mit dem Unterrichtsgeber einen festen Unterrichtstermin. Einmal wöchentlich an Schultagen bietet der Unterrichtsgeber dem Unterrichtsnehmer zum vereinbarten Unterrichtstermin eine Unterrichtseinheit an. Diese Unterrichtseinheit muß vom Unterrichtsnehmer wahrgenommen werden und kann nicht akkumuliert und zu einem anderen Zeitpunkt eingefordert werden. Es gilt die Ferienordnung der öffentlich-rechtlichen Schulen in Bayern. Fällt der vereinbarte Unterrichtstermin auf einen Tag, der laut genannter Ferienordnung kein Schultag ist, so wird in dieser Woche dem Unterrichtsnehmer keine Unterrichtseinheit angeboten. Dafür wird auch kein Ersatz zu einem anderen Zeitpunkt angeboten. Je nach Wochentag, an dem der Unterricht stattfindet, erhält dadurch der Unterrichtsnehmer zwischen 37 und 38 Unterrichtseinheiten pro Jahr.
4. Der feste Unterrichtstermin kann auf Wunsch des Unterrichtsnehmers mit Einverständnis des Unterrichtsgebers verändert werden. Bis der Unterrichtsplan umgestellt ist und der neue Termin stattfindet, können bis zu 21 Tage vergehen. Bis dahin muß der bisherige Termin vom Unterrichtsnehmer wahrgenommen werden. Einmalige Veränderungen des Unterrichtstermins mit anschließender Wahrnehmung des bisherigen Unterrichtstermins sind nicht möglich.
5. Bei Nichterscheinen des Unterrichtsnehmers zum vereinbarten Unterrichtstermin, unabhängig davon, ob entschuldigt oder unentschuldigt, gilt der Unterricht als gegeben und wird nicht nachgeholt. Kann der Unterrichtsnehmer aufgrund von Krankheit den Unterrichtstermin nicht wahrnehmen, so wird der Unterricht nicht nachgeholt. Der Unterrichtsnehmer hat die Möglichkeit, die Unterrichtseinheiten die er selbst nicht wahrnehmen kann durch einen Ersatzvertragspartner wahrnehmen zu lassen.
6. Ist der Unterrichtsnehmer an einer öffentlich-rechtlichen Schule in Bayern schulpflichtig und kann aufgrund einer schulischen Veranstaltung, bei der die Teilnahme Pflicht ist, den vereinbarten Termin nicht wahrnehmen, so ist Terminänderung möglich, vorausgesetzt der Unterrichtsnehmer kündigt dies dem Unterrichtsgeber mit schriftlichem Nachweis der Schulleitung 21 Tage im Voraus an. Der Unterrichtsgeber nennt dann 3 Ersatztermine, an denen kein Schulunterricht stattfindet. Wird keiner der 3 Ersatztermine vom Unterrichtsnehmer akzeptiert, so gilt der Unterricht als gegeben und wird nicht nachgeholt. Wird der Ersatztermin vereinbart, so kann dieser Termin vom Unterrichtsnehmer nicht mehr verändert werden.
7. Terminänderungen auf Veranlassung des Unterrichtsgebers sind mit Einverständnis des Unterrichtsnehmers jederzeit möglich.
8. Für Unterrichtseinheiten, die auf Veranlassung des Unterrichtsgebers nicht erteilt werden, wird der entsprechende Betrag an den Unterrichtsnehmer zurückerstattet. Berechnungsgrundlage sind 38 Unterrichtseinheiten pro Jahr.
9. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berühren nicht den Bestand der übrigen Vertragsbedingungen. Soweit gesetzlich zulässig, wird München als Gerichtsstand vereinbart.